

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2026
(Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2026 – StKraftBek 2026)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 19. Mai 2025, Az. 63-FV 6110-2/11

(BayMBI. Nr. 242)

Zitiervorschlag: Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2026 (StKraftBek 2026) vom 19. Mai 2025 (BayMBI. Nr. 242)

¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat macht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt:

²Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2026 richtet sich nach:

- a) Art. 4 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung und
- b) der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung.

1. Allgemeines

1.1

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2026 sind die Isteinnahmen 2024 und die für 2024 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2024).

1.2

¹Soweit im Jahr 2024 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. ²Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2024 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2026 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

1.3

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2026 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2024 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2023 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

1.4

¹Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. ²Eine entsprechende Einigung ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2025 zu übermitteln.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

2.1

¹Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2024 an das Landesamt für Statistik sowie die im Jahr 2024 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. ²Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2024 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2023 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2024 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

2.2

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2025 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2027 zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 FAGDV).

2.3

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2024 ermittelt.

2.4

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die im Jahr 2024 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

3.1

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2024.

3.2

¹Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die im Jahr 2025 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2027 berücksichtigt (§ 4 Abs. 4 FAGDV). ²Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen des Jahres 2024 sollen jedoch bereits bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl für 2026 berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 2 FAGDV).

3.3

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2024, die erst im Laufe des Jahres 2025 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese der Vierteljahresstatistik 2025 zuzurechnen sind.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

4.1

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshöhe abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

c) ¹Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. ²Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. ³Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. ⁴Der Antrag und die zugrundeliegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2025 beim Landesamt für Statistik vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2026 eingehen soll. ⁵Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

4.2

¹Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. ²Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2025 in einer gemeinsamen Erklärung die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. ³Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2024 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2024 enthaltenen Beträge.

4.3

Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

¹Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. ²Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. ³Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. ⁴Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

¹Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. ²Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend den im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteilen der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. ³Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

4.4

¹Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. ²Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

5.1

¹Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, kann dies zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl führen. ²Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. ³In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. ⁴Wenn die negative Steuerkraftzahl

durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

5.2

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) ¹Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. ²Etwaige negative Beträge sind, gegebenenfalls zusammen mit aus dem Vorjahr verbliebenen negativen Beträgen (vergleiche Buchst. b), gegen positive Beträge aufzurechnen. ³Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) ¹Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr und, sofern immer noch ein negativer Betrag verbleibt, in darauffolgenden Haushaltsjahren zu verrechnen. ²Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

5.3

Für die Bezirksumlage gilt Nr. 5.2 entsprechend.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Harald Hübner

Ministerialdirektor